

Geschäftsverteilung des Oberverwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 2019

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender
R'inOVG Dr. Koch

2. Senat:

Vorsitzende: Präsidentin des OVG Meyer

ordentliche Beisitzerinnen: R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende
Vorsitzende (7/8 Arbeitskraftanteil)
R'inOVG Dr. Steinfatt (7/10 Arbeitskraftanteil)
R'inVG Stybel (abgeordnet; 0,65 Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzende: Präsidentin des OVG Meyer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende
Vorsitzende
R'inOVG Dr. Steinfatt

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzende: Präsidentin des OVG Meyer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende
Vorsitzende
R'inOVG Dr. Steinfatt

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzende: R'inOVG Dr. Jörgensen

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: ROVG Traub

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzende: R'inOVG Dr. Jörgensen

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: ROVG Traub

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO (Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):

Vorsitzende:	Präsidentin des OVG Meyer
	Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
Beisitzer:	R'inOVG Dr. Jörgensen
	Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland
	ROVG Traub
	Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'inOVG Dr. Jörgensen
R'inOVG Dr. Koch
Präs'inOVG Meyer und
ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Richterin Meyer, Richterin Dr. Jörgensen oder Richterin Dr. Steinfatt nicht mit, treten Richterin Stybel, Richterin Dr. Koch, Richter Traub und Richter Dr. Maierhöfer in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den jeweils anderen Vorsitzenden/ die andere Vorsitzende, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Vertretung in den Fällen des § 87a Abs. 1 und 3 VwGO:

Ist ein als Berichterstatter bestellter Beisitzer/ eine als Berichterstatterin bestellte Beisitzerin verhindert, wird er/sie in den Fällen des § 87a Abs. 1 und 3 VwGO durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senats vertreten.

B.**Zuständigkeiten der Senate:****1. Senat:**

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
1.1	Parlamentsrecht	01 10
1.2	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3	Parteienrecht	01 30
1.4	Kommunalrecht	01 40
1.5	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.6	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
2.	Schulrecht	02 10
2.1	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
2.2	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
3.	Film- und Presserecht	02 40
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	02 50
5.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
6.	Post- und Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
7.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
8.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
8.1	Krankenhausrecht, einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
8.2	Feiertagsgesetz	04 92
9.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
9.1	Polizeirecht	05 10

9.2	Waffenrecht	05 11
9.3	Versammlungsrecht	05 12
10.	Ordnungsrecht	05 20
10.1	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
10.2	Obdachlosenrecht	05 22
10.3	Vereinsrecht	05 23
10.4	Sammlungsrecht	05 24
10.5	Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
10.6	Tierschutz	05 26
11.	Personenordnungsrecht	05 30
11.1	Namensrecht	05 31
11.2	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
11.3	Melderecht	05 33
11.4	Pass- und Ausweisrecht	05 34
11.5	Datenschutzrecht	05 35
12.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
12.1	Lebensmittelrecht	05 41
12.2	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
13.	Verkehrsrecht	05 50
13.1	Personenbeförderungsrecht	05 52
13.2	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
13.3	Luftverkehrsrecht	05 54
13.4	Wasserverkehrsrecht	05 55
13.5	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
14.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
14.1	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung	05 61
14.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
15.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
16.	Ausländerrecht	06 00
17.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00

17.1	Raumordnung, Landesplanung	09 10
17.2	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
17.3	Siedlungsrecht	09 30
17.4	Denkmalschutz	09 40
17.5	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
17.6	Enteignungsrecht	09 60
17.7	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
17.8	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
17.9	Recht der Außenwerbung	09 90
18.	Umweltrecht	10 00
18.1	Berg- und Energierecht	10 10
18.1.1	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
18.1.2	Energierecht	10 12
18.1.3	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
18.2	Umweltschutzrecht	10 20
18.2.1	Immissionsschutzrecht	10 21
18.2.2	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
18.2.3	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
18.3	Wasserrecht	10 30
18.4	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignung sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
18.5	Recht der Gentechnik	10 50
18.6	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
18.7	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
19.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
19.1	Wohngeldrecht	15 10
19.2.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
19.2.1	Schwerbehindertenrecht	15 21
19.2.2	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
19.2.3	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
19.2.4	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24

	19.2.5	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
	19.2.6	Heizkostenzuschussrecht	15 26
	19.2.7	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
	19.2.8	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
	19.3	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
	19.4	Jugendschutzrecht	15 40
	19.5	Kindergartenrecht (ohne Beiträge nach dem BremKTG), Heimrecht	15 50
20.		Kriegsfolgenrecht	15 60
	20.1	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
	20.2	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
	20.3	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
21.		Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind	17 00
22.		Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.		Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
	1.1	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
	1.1.1	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
	1.1.2	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
	1.1.3	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)	02 23
	1.2	Wissenschaft und Kunst	02 30
	1.3	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.		Numerus-clausus-Verfahren	03 00

2.1	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 1.1.3)	03 10
2.2	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 00
3.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.1.1	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit die Verfahren Agrarsubventionen betreffen	04 11
3.1.2	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
3.1.3	Beschränkungen aufgrund des § 1 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
3.1.4	Vergaberecht	04 14
3.1.5	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
3.2	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.2.1	Gewerbeordnung (mit Ausnahme des Rechts der Zulassung, Aufstellung und des Betriebs von Spielgeräten sowie der Zulassung und des Betriebs von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen)	04 21
3.2.2	Handwerksrecht	04 22
3.2.3	Gaststättenrecht	04 23
3.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 3.1.1)	04 30
3.3.1	Agrarordnung, Flurbereinigung	04 31
3.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
4.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) - einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte	04 60
5.	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70

6.	Verkehrsrecht, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist	05 50
6.1	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	05 51
7.	Lotterie- und Glücksspielrecht	05 70
7.1	Recht der Zulassung und des Betriebs von Spielbanken	05 70
7.2	Recht der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Glücksspielen	05 70
7.3	Recht der Zulassung, Aufstellung und des Betriebs von Spielgeräten sowie der Zulassung und des Betriebs von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	05 70
8.	Abgabenrecht	11 00
	- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	
	- ohne hochschulrechtliche Abgaben	
	- ohne Sondernutzungsgebühr	
8.1	Gebühren	11 20
8.1.1	Benutzungsgebührenrecht	11 21
8.1.2	Verwaltungsgebührenrecht	11 22
8.2	Beiträge	11 30
8.2.1	Erschließungsbeiträge	11 31
8.2.2	Ausbaubeiträge	11 32
8.2.3	Beiträge nach dem BremKTG	15 50
8.3	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
8.4	Ausgleichsabgaben	11 50
8.5	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
8.6	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
9.	Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
9.1	Recht der Bundesbeamten	13 10
9.2	Soldatenrecht	13 20
9.3	Recht der Landesbeamten	13 30
9.4	Recht der Richter	13 40
9.5	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
9.5.1	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
9.6	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
9.7	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
9.7.1	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71

10.	Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO	17 00
11.	Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Sofern die Klage ein Verfahren des 2., 3. oder 4. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	17 10
12.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
12.1	Asylrecht	18 10
12.2.	Verteilung von Asylbewerbern	18 20
13.	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
13.1	Asylrecht	19 10
13.2	Verteilung von Asylbewerbern	19 20

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Disziplinarrecht der Bundesbeamten	14 10
------------------------------------	-------

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
------------------------------------	-------

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Personalvertretungsrecht der Länder	13 82
-------------------------------------	-------

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

17 00

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

C.

Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen ergehen besondere Beschlüsse.

Bremen, den 11. Dezember 2018

gez. Meyer

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Dr. Jörgensen

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Steinfatt

gez. Dr. Haberland

gez. Witt